

# Gesellschaftsvertrag der B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zerbst.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung von Arbeits- und Qualifizierungs-  
gelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Arbeitssuchende mit der Zielstellung,  
sie bei der Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, Berechtigte  
und deren Familienangehörige im Rahmen der Umsetzung des Bildungs- und  
Teilhabeabkommens für Kinder und Jugendliche zu betreuen und zu unterstützen sowie selbst  
oder durch die Einbindung Dritter Angebote und Leistungen zu unterbreiten. **Weiterhin  
können Beschäftigungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Leistungsempfänger nach dem  
SGB XII geschaffen werden. Darüber hinaus können Arbeitsgelegenheiten für Ausländer  
geschaffen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Betreuung, Qualifizierung und  
Vermittlung von Ausländern erbracht werden.**
- (2) Das Unternehmen ist hinsichtlich der Erreichung des Zwecks und des Gegenstandes der  
Gesellschaft Träger von Projekten und Maßnahmen, die im Rahmen von Arbeitsförderungs-  
und Sozialgesetzgebung, der Förderprogramme des Landes Sachsen-Anhalt, **des  
Landkreises Anhalt-Bitterfeld** sowie durch sonstige weitere Institutionen unterstützt werden.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand  
des Unternehmens unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages  
dienen. Dies gilt insbesondere für  
- die Durchführung der Schulsozialarbeit.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, jedoch können  
Bereiche innerhalb der Gesellschaft u.a. eigenwirtschaftlich arbeiten, wenn erwirtschaftete  
Erlöse im Einklang mit dem Gesellschaftszweck verwendet werden.

### § 3

#### **Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 Euro  
(in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro).
- (2) **Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld** ist alleiniger Gesellschafter. Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.

### § 4

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Verwaltung der Gesellschaft**

### § 5

#### **Organe der Gesellschaft**

Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch ihre Organe. Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

#### **1. Geschäftsführung**

### § 6

#### **Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
- (2) **Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Sie hat dabei insbesondere auf die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorschriften zu achten.**
- (2) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat zu jeder Sitzung schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Diese

Berichte sind zeitgleich dem Gesellschafter zu übersenden, **soweit dieser nicht durch einen Vertreter an der Sitzung des Aufsichtsrates teilnimmt**. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem Aufsichtsratsvorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

## 2. Aufsichtsrat

### § 7

#### **Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder einem von ihm benannten Vertreter, **1 Mitglied mit der notwendigen wirtschaftlichen Erfahrung und Sachkunde, welches vom Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestimmt wird** und 3 weiteren Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu benennen sind. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder sollen dem Kreistag des Landkreises angehören.
- (3) Die Amtszeit der weiteren Aufsichtsratsmitglieder endet grundsätzlich mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, soweit durch das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, jederzeit ein von ihm benanntes weiteres Aufsichtsratsmitglied abzuwählen.
- (4) Jedes der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (5) Scheidet ein weiteres Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, benennt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (6) Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird, erhalten.

### § 8

#### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern (mindestens **zweimal pro Jahr**) oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich **oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung** unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 7. Werktag vor der Sitzung zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.
- (4) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse durch die Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an dieser Beschlussfassung teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens drei anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mit einer Ladungsfrist von einer Woche eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Weitergehende Verfahrensbestimmungen kann sich der Aufsichtsrat selbst in einer Geschäftsordnung geben.

**§ 9****Zuständigkeiten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird gegenüber dem Gesellschafter und der Geschäftsführung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für:
  - a) Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans und deren Nachträge,
  - b) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Vorschlages über die Verwendung der Jahresergebnisse und Berichterstattungen an die Gesellschafterversammlung,
  - c) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - d) Abschluss, Änderung und Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages
  - e) Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen sowie die Bestellung sonstiger Sicherheiten,
  - f) Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit sie im Einzelfall einen Aufwand von mehr als 5.000 Euro erfordern und sofern sie nicht in seinem Wirtschaftsplan vorgesehen sind, sowie die Veräußerung von Gegenständen mit einem restlichen Buchwert von mehr als 5.000 Euro,
  - g) Aufnahme von Krediten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
  - h) Aufnahme von Kassenkrediten ab einer Höhe von 100.000 Euro,
  - i) Abschluss und Änderung von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen über Grundstücke und Gebäude sowie andere Anlagegüter, sofern die Vertragsdauer 3 Jahre oder der monatliche Mietzins 2.000 Euro übersteigt,
  - j) Abschluss von Betriebsvereinbarungen, die Arbeitsentgelte, Kündigungsfristen und Sozial- und Sonderleistungen enthalten und die nicht rein betriebsorganisatorische Angelegenheiten betreffen, ferner Vereinbarungen über Sozialpläne oder einen Interessenausgleich,
  - k) Geschäfte betreffend Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie dingliche Rechte hieran, wenn der Geschäftswert 5.000 Euro im Einzelfall übersteigt – mit Ausnahme von Belastungen im Rahmen der Fördermittelgewährung oder genehmigter Kredite,
  - i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit dem Gesellschafter mit einem Geschäftswert von über 25.000 Euro, soweit es sich um Rechtsgeschäfte außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit handelt.
- (4) Dem Benehmen des Aufsichtsrates bedürfen folgende Entscheidungen der Gesellschafterversammlung:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung und Entlastung des Geschäftsführers,

- c) Beitritt der Gesellschaft zur Interessengemeinschaft und Verbänden,
- d) Abschluss von Kooperationsabkommen, Beschluss über Beteiligungen und Übernahme anderer Unternehmen bzw. Gesellschaften,
- e) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Kündigung und Belastung von anderen Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Errichtung, Verpachtung und Auflösung bzw. Veräußerung von Betriebsstätten, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften.

## **4. Gesellschafterversammlung**

### **§ 10**

#### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, soweit Vorschriften des Gesellschaftsrechts nicht entgegenstehen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
  - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und Entlastung des Geschäftsführers
  - d) Aufstockung des Stammkapitals,
  - e) Auflösung der Gesellschaft,
  - f) Beitritt der Gesellschaft zu Interessengemeinschaften/Verbänden,
  - g) Abschluss von Kooperationsabkommen, Beschluss über Beteiligungen und Übernahme anderer Unternehmen bzw. Gesellschaften,
  - h) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Kündigung und Belastung von anderen Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Errichtung, Verpachtung und Auflösung bzw. Veräußerung von Betriebsstätten, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften.

### **§ 11**

#### **Sitzungen der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen ist, muss spätestens 8 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlungen finden unter Leitung des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht der Gesellschafter einem anderen Ort zustimmt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt. Gesellschafterversammlungen können durch Geschäftsführer, Gesellschafter und Aufsichtsrat einberufen werden.

- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung kann durch den Geschäftsführer mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aufgabe des Einladungsbriefes erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung mitgerechnet.
- (3) Der Gesellschafter kann auch unter Verzicht auf Fristen und Förmlichkeiten eine Gesellschafterversammlung abhalten.
- (4) Beschlüsse – gleich ob sie in einer förmlichen Gesellschafterversammlung gefasst wurden oder nicht – sind in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen.

## § 12

### Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. **Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um 10% verschlechtert.** Die kommunalrechtlichen Bestimmungen zur Wirtschaftsführung sind zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen seiner Berichterstattung.

## § 13

### Jahresabschlusses

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Aufsichtsratsbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wird ein Prüfrecht gemäß § 54 HGrG im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt.
- (3) Nach erfolgter Prüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

**§ 14****Steuerklausel**

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

**III. Dauer der Gesellschaft****§ 15****Dauer, Auflösung**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer vereinbart.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis.

**IV. Schlussbestimmungen****§ 16****Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungsvorschriften sind die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im Amtsblatt des Landkreises bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

**§ 17****Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften und des Vertrages nicht berührt. Der Gesellschafter ist jedoch verpflichtet, dann eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die – soweit nur möglich – dem am nächsten kommt, was der Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hat, ohne selbst unwirksam zu sein.



**§ 18**

**Schlussbestimmungen**

Der Vertrag tritt mit Eintragung in das Handelsregister in Kraft.